

Kleine Anfrage

der Abg. Gabriele Rolland SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen von Gesundheitsfachkräften in den Jahren 2022 und 2023

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anerkennungsanträge von ausländischen Berufsabschlüssen für den Beruf „Arzt/Ärztin“ sind in den Jahren 2022 und 2023 in Baden-Württemberg und davon im Bereich des Regierungspräsidiums Freiburg, aufgeschlüsselt nach Landkreisen, eingegangen?
2. Wie viele Anerkennungsanträge von ausländischen Berufsabschlüssen für die Berufsbilder „Krankenpfleger/Krankenpflegerin“, „Pflegefachfrau und Pflegefachmann“, „Hebamme“, und „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ sind in den Jahren 2022 und 2023 in Baden-Württemberg und davon im Bereich des Regierungspräsidiums Freiburg, aufgeschlüsselt nach Landkreisen, eingegangen?
3. Wie viele der oben genannten Anträge sind in den einzelnen Monaten im Land Baden-Württemberg, davon im Bereich des Regierungspräsidiums Freiburg, aufgeschlüsselt nach Landkreisen, eingegangen?
4. Wie viele dieser Anträge konnten, bis Stand heute, abschließend bearbeitet werden?
5. Wie viele der Anträge resultierten in eine Anerkennung oder Teilanerkennung?
6. Wie lange betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer?

7.3.2024

Rolland SPD

Eingegangen: 7.3.2024 / Ausgegeben: 25.4.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 22. April 2024 Nr. 31-0141.5-017/6369 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Allgemeine Vorbemerkungen:

1. Über die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in den Berufen, auf die sich die vorliegende Kleine Anfrage bezieht, wird eine amtliche Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (Bundesgesetz) geführt. Alle in der Beantwortung wiedergegebenen Daten wurden auf der Grundlage dieser Statistik vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Die Angabe „.“ kennzeichnet in den Tabellen fehlende Werte, die darauf zurückzuführen sind, dass es im jeweiligen Kreis keine entsprechenden Verfahren oder Verfahrensergebnisse gab.
2. Die amtliche Statistik für das Erhebungsjahr 2023 liegt noch nicht vor. Daher kann die Landesregierung zu diesem Jahr wie auch zum aktuellen Bearbeitungsstand von vor dem 1. Januar 2023 noch nicht abgeschlossenen Verfahren keine Angaben machen.
3. Die Kleine Anfrage stellt auf „Anerkennungsanträge“ ab. Die amtliche Statistik bezieht sich auf Anerkennungsverfahren. Sie erfasst Anträge erst, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und damit die Frist für das Anerkennungsverfahren läuft. Das Datum des Antragseingangs ist kein Erhebungsmerkmal der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Die Beantwortung kann sich daher nur auf Anerkennungsverfahren beziehen, die im Jahr 2022 in die Statistik Eingang gefunden haben, d. h. bei denen das Datum der Vollständigkeit der Unterlagen im Jahr 2022 liegt. Darunter können aber auch Verfahren sein, in denen die Antragstellung bereits vor dem 1. Januar 2022 erfolgte.
4. Das Referat 95.2 (bis Ende Oktober 2023 Referat 95) des Regierungspräsidiums Stuttgart ist landesweit zuständig für die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in den Berufen, auf die sich die vorliegende Kleine Anfrage bezieht. Anträge können entsprechend nur beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt werden; Anträge, die im Bereich des Regierungspräsidiums Freiburg eingehen, gibt es nicht. Der Wohnort der antragstellenden Person ist jedoch ein Erhebungsmerkmal der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. In der Beantwortung werden daher Angaben zu Anerkennungsverfahren beim Regierungspräsidium Stuttgart gemacht, bei denen der Wohnort der antragstellenden Person im Regierungsbezirk Freiburg liegt. Da sich die örtliche Zuständigkeit der Anerkennungsbehörden nach dem Ort der angestrebten Berufsausübung richtet, können Personen mit Wohnort im Regierungsbezirk Freiburg auch bei anderen Anerkennungsbehörden in Deutschland Anträge gestellt haben, wenn sie eine Berufsausübung in deren Zuständigkeitsbereich anstreben; zu solchen Verfahren außerhalb Baden-Württembergs kann die Landesregierung keine Angaben machen. Da es sich bei den Berufen, auf die sich die vorliegende Kleine Anfrage bezieht, um bundesrechtlich geregelte Berufe handelt, sind Anerkennungsentscheidungen der zuständigen Stellen ohne Weiteres bundesweit gültig. Auch wenn aufgrund einer angestrebten Berufsausübung in Baden-Württemberg ein Verfahren beim Regierungspräsidium Stuttgart geführt wurde, besteht keine Garantie, dass die Berufsausübung zukünftig in Baden-Württemberg erfolgen wird. Ebenso wenig kann allein aufgrund eines Wohnorts im Regierungsbezirk Freiburg darauf geschlossen werden, dass eine Berufsausübung im Regierungsbezirk Freiburg angestrebt wurde oder wird, denn die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart besteht auch bei einer Berufsausübungsabsicht in einem anderen Regierungsbezirk Baden-Württembergs.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

1. *Wie viele Anerkennungsanträge von ausländischen Berufsabschlüssen für den Beruf „Arzt/Ärztin“ sind in den Jahren 2022 und 2023 in Baden-Württemberg und davon im Bereich des Regierungspräsidiums Freiburg, aufgeschlüsselt nach Landkreisen, eingegangen?*
2. *Wie viele Anerkennungsanträge von ausländischen Berufsabschlüssen für die Berufsbilder „Krankenpfleger/Krankenpflegerin“, „Pflegefachfrau und Pflegefachmann“, „Hebamme“, und „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ sind in den Jahren 2022 und 2023 in Baden-Württemberg und davon im Bereich des Regierungspräsidiums Freiburg, aufgeschlüsselt nach Landkreisen, eingegangen?*

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet. Die Verfahrenszahlen im Jahr 2022 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Wohnort der antragstellenden Person	Beruf			
	Arzt/Ärztin	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	Pflegefachmann/Pflegefachfrau	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
gesamter Regierungsbezirk Freiburg	155	192	17	3
davon im Kreis				
Breisgau-Hochschwarzwald	19	6	3	.
Emmendingen	2	23	1	.
Freiburg	66	9	1	1
Konstanz	12	24	1	.
Lörrach	8	31	1	1
Ortenaukreis	21	17	2	.
Rottweil	.	2	2	.
Schwarzwald-Baar-Kreis	12	65	1	.
Tuttlingen	6	7	1	1
Waldshut	9	8	4	.

Zum Beruf Hebamme gab es im Jahr 2022 keine Verfahren von antragstellenden Personen mit Wohnsitz im Regierungsbezirk Freiburg.

3. *Wie viele der oben genannten Anträge sind in den einzelnen Monaten im Land Baden-Württemberg, davon im Bereich des Regierungspräsidiums Freiburg, aufgeschlüsselt nach Landkreisen, eingegangen?*

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da das Datum des Antragseingangs kein Erhebungsmerkmal der Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist.

4. *Wie viele dieser Anträge konnten, bis Stand heute, abschließend bearbeitet werden?*
5. *Wie viele der Anträge resultierten in eine Anerkennung oder Teilanerkennung?*

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Es ist unklar, was in der Fragestellung mit „abschließender Bearbeitung“ gemeint ist. Die amtliche Statistik gibt den Verfahrensstand zum Stichtag 31. Dezember wieder. Verfahren, die für das Erhebungsjahr Eingang in die Statistik finden, können zu diesem Stichtag entweder abgeschlossen, auf sonstige Weise erledigt und ohne Bescheid beendet (etwa durch Rücknahme des Antrags) oder noch nicht entschieden sein. Als abgeschlossen im Sinne der Statistik gelten Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in den Berufen, auf die sich die vorliegende Kleine Anfrage bezieht, wenn zum Stichtag entweder die volle Gleichwertigkeit festgestellt und der Berufszugang gewährt wurde, das Erfordernis einer Ausgleichsmaßnahme festgestellt wurde oder keine Gleichwertigkeit ohne die Möglichkeit einer Ausgleichsmaßnahme festgestellt wurde. Die Feststellung des Erfordernisses einer Ausgleichsmaßnahme wird umgangssprachlich oft

als „Teilerkennung“ bezeichnet. In der Statistik werden in dieser Kategorie diejenigen Verfahren gezählt, in denen diese Feststellung im Erhebungsjahr erfolgte und bei denen dies zum Stichtag der letzte der zuständigen Stelle bekannte Verfahrensstand war, d. h. in denen die Ausgleichsmaßnahme zum Stichtag noch nicht absolviert war. In einer großen Zahl derjenigen Verfahren, die in der Statistik mit dem Ergebnis „volle Gleichwertigkeit“ wiedergegeben werden, wurde zuvor ebenfalls eine Ausgleichsmaßnahme absolviert.

Die Verfahrenszahlen im Jahr 2022 sind aufgeschlüsselt nach den oben erläuterten möglichen Ergebnissen der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Wohnort der antragstellenden Person und Verfahrensergebnis	Beruf			
	Arzt/Ärztin	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	Pflegefachmann/Pflegefachfrau	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
gesamter Regierungsbezirk Freiburg				
volle Gleichwertigkeit	64	17	17	.
Ausgleichsmaßnahme	79	171	.	3
negativ	.	2	.	.
sonstige Erledigung
noch keine Entscheidung	12	2	.	.
davon im Kreis				
Breisgau-Hochschwarzwald				
volle Gleichwertigkeit	7	2	3	.
Ausgleichsmaßnahme	12	4	.	.
negativ
sonstige Erledigung
noch keine Entscheidung
Emmendingen				
volle Gleichwertigkeit	1	3	1	.
Ausgleichsmaßnahme	1	19	.	.
negativ	.	1	.	.
sonstige Erledigung
noch keine Entscheidung
Freiburg				
volle Gleichwertigkeit	23	1	1	.
Ausgleichsmaßnahme	39	8	.	1
negativ
sonstige Erledigung
noch keine Entscheidung	4	.	.	.
Konstanz				
volle Gleichwertigkeit	6	3	1	.
Ausgleichsmaßnahme	5	20	.	.
negativ	.	1	.	.
sonstige Erledigung
noch keine Entscheidung	1	.	.	.
Lörrach				
volle Gleichwertigkeit	5	2	1	.
Ausgleichsmaßnahme	2	28	.	1
negativ
sonstige Erledigung
noch keine Entscheidung	1	1	.	.
Ortenaukreis				
volle Gleichwertigkeit	10	.	2	.
Ausgleichsmaßnahme	8	16	.	.
negativ
sonstige Erledigung
noch keine Entscheidung	3	1	.	.
Rottweil				
volle Gleichwertigkeit	.	.	2	.
Ausgleichsmaßnahme	.	2	.	.
negativ
sonstige Erledigung
noch keine Entscheidung

Wohnort der antragstellenden Person und Verfahrensergebnis	Beruf			
	Arzt/Ärztin	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	Pflegefachmann/Pflegefachfrau	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
Schwarzwald-Baar-Kreis				
volle Gleichwertigkeit	6	2	1	.
Ausgleichsmaßnahme	5	63	.	.
negativ
sonstige Erledigung
noch keine Entscheidung	1	.	.	.
Tuttlingen				
volle Gleichwertigkeit	1	.	1	.
Ausgleichsmaßnahme	3	7	.	1
negativ
sonstige Erledigung
noch keine Entscheidung	2	.	.	.
Waldshut				
volle Gleichwertigkeit	5	4	4	.
Ausgleichsmaßnahme	4	4	.	.
negativ
sonstige Erledigung
noch keine Entscheidung

6. *Wie lange betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer?*

Angaben zu den Bearbeitungsdauern im Jahr 2022 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei bezeichnet der Median den mittleren Wert der Bearbeitungsdauer: 50 % der Verfahren dauerten kürzer, 50 % der Verfahren dauerten länger als die angegebene Dauer.

Wohnort der antragstellenden Person und Durchschnitt sowie Median der Bearbeitungsdauern in Tagen	Beruf			
	Arzt/Ärztin	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	Pflegefachmann/Pflegefachfrau	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
gesamter Regierungsbezirk Freiburg				
Durchschnitt	17	34	8	17
Median	3	19	7	9
davon im Kreis				
Breisgau-Hochschwarzwald				
Durchschnitt	9	63	3	.
Median	2	48	2	.
Emmendingen				
Durchschnitt	122	35	3	.
Median	122	16	3	.
Freiburg				
Durchschnitt	14	45	19	7
Median	5	32	19	7
Konstanz				
Durchschnitt	26	25	16	.
Median	5	12	16	.
Lörrach				
Durchschnitt	9	66	9	9
Median	4	63	9	9
Ortenaukreis				
Durchschnitt	19	30	7	.
Median	2	12	7	.
Rottweil				
Durchschnitt	.	5	6	.
Median	.	5	6	.
Schwarzwald-Baar-Kreis				
Durchschnitt	35	23	10	.
Median	4	7	10	.
Tuttlingen				
Durchschnitt	2	34	15	36
Median	2	26	15	36
Waldshut				
Durchschnitt	6	9	8	.
Median	4	2	7	.

Es ist zu beachten, dass die Angaben zur Verfahrensdauer sich auf die von der amtlichen Statistik erfassten Verfahrensschritte beziehen. Wiedergegeben ist demnach der Zeitraum zwischen dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen und dem Abschluss des Verfahrens, i. d. R. durch die Entscheidung, ob eine volle Gleichwertigkeit vorliegt, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind oder keine Gleichwertigkeit erreichbar ist. Die gesetzlich vorgegebene Frist für diese Entscheidung beträgt je nach Fallkonstellation vier bzw. drei bzw. zwei Monate, wobei Verlängerungen möglich sind. Welche Frist jeweils im Einzelfall gilt, kann hier nicht aus der Statistik ausgewertet werden.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration